



Vorlage an

Bau- und Umweltausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Friedhofskultur

**Weiterentwicklung der Friedhofs- und Bestattungskultur
Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd und der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen
(Friedhofsgebührenordnung) mit zugehörigem
Gebührenverzeichnis**

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen und der Änderung des Gebührenverzeichnisses der Friedhofgebührenordnung (5 Seiten)
- Anlage 2: Kosten einer Bestattung in einem Urnenwahlgemeinschaftsgrab bis 2 Urnen
- Anlage 3: Kosten einer Bestattung unter Bäumen
Anhang 1 zu Anlage 3: Kostenermittlung einer Bestattung unter Bäumen
- Anlage 4: Kosten einer Bestattung in einer Urnenkammer
Anhang 1 zu Anlage 4: Kostenermittlung einer Bestattung in einer Urnenkammer
- Anlage 5: Kosten anonymes Urnengrab
- Anlage 6: Statistik aller 13 städtischen Friedhöfe und Grabarten
- Anlage 7: Grabnutzungsgebühren vergleichbarer Städte/Gemeinden
- Anlage 8: Synopse Friedhofsatzung (8 Seiten)
- Anlage 9: Synopse Friedhofgebührenordnung mit Gebührenverzeichnis (5 Seiten)



Beschlussantrag:

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf wird als Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung und der Friedhofgebührenordnung beschlossen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Weiterentwicklung der Friedhofs- und Bestattungskultur

a.) Allgemein:

Werte, Funktion und Wohlfahrtswirkung

Friedhöfe sind mehr als nur Beisetzungsorte.

Friedhöfe sind nicht nur Orte der Toten und der Trauerbewältigung, sie sind auch Orte der Besinnung, der Ruhe und der Naherholung.

- Friedhöfe geben einen Einblick in das kulturhistorische Erbe.
- Fördern die Pflege der Gemeinschaft und gewinnen im Hinblick auf die Integration von Migranten zunehmend an Bedeutung.
- Friedhöfe sind von beachtlicher Auswirkung für die örtlichen und regionalen Betriebe.
- Mit der Erhaltung von Bau- und Grabmalkunst bieten sie eine wichtige Plattform für den Denkmalschutz.
- Als Grünanlage mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Blumen und Wiesen leisten sie einen wesentlichen innerörtlichen, ökologischen und klimatologischen Beitrag und sie stellen somit eine bedeutende Erholungsfläche für Ihre Bürger und Besucher dar.

Die soziale und kulturelle Wertigkeit zeigt deutlich die Nachhaltigkeit eines Friedhofs!

Es ist deshalb wichtig, die auf den Friedhöfen beteiligten Partner, wie z.B. die Kirchen, die privaten Gärtner und Steinmetze, die Bestattungsinstitute und weiter beteiligte Gewerke, mit einzubeziehen.

Diese auch in unserer Stadt eingeführten Gesprächsrunden im „Arbeitskreis Friedhofskultur“ sind mit die Grundlage für die in dieser Vorlage angegangen Änderungen / Ergänzungen.

Mit den nachfolgend aufgeführten Angeboten soll die Friedhofskultur der Stadt bereichert und der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung Rechnung getragen werden, wie auch den Umstand, dass es immer individuellere Ausdrucksformen in der Friedhofskultur gibt. Auf die individueller werdende Nachfrage sollte das Angebot reagieren. Ein rasanter Wandel in der Friedhofskultur erfordert zügige und flexible Reaktionen, d.h damit wir uns diesen Spielraum erhalten brauchen wir kein rigides Konzept von Regelungen sondern mehr Freiheit in den Angeboten.



b.) Vorgesehene Änderungen / Ergänzungen

1.) Wahlgemeinschaftsgrabstätten, belegbar mit bis zu 2 Urnen (Anlage 2)

Bisher besteht bereits die Möglichkeit eine Grabstelle im Urnenwahlgemeinschaftsgrab, belegbar mit bis zu 4 Urnen, zu erwerben.

Aufgrund vieler Anfragen besteht nun auch das Angebot, ein Urnenwahlgemeinschaftsgrab, belegbar mit bis zu 2 Urnen, zu erwerben.

Hierbei können die Angehörigen frei wählen, ob sie eine Grabstelle mit Stele oder Kissenstein, mit oder ohne Wechsel Flor wollen. Vertragspartner hierzu sind die privaten Friedhofsgärtner und die Steinmetze.

2.) Bestattungen unter Bäumen (Anlage 3 und Anhang 1 zu Anlage 3)

Mit der weiter steigenden Zahl von Feuerbestattungen (derzeit 78 %) kam in den letzten Jahren auch verstärkt die Nachfrage nach naturnahen Bestattungsformen (unter Bäumen, im Wald oder in Wiesen) auf.

Bei einem Großbaumbestand mit park- und waldartigen Übergängen, wie er auf dem Dreifaltigkeitsfriedhof anzutreffen ist, bietet sich diese in besonderer Weise an.

Weiter ist vorgesehen einen Baumhain anzulegen. Die Belegung findet in gleicher Art wie unter dem bereits vorhandenen Großbaumbestand statt.

Damit kann auch die vorhandene Infrastruktur, wie Aussegnungshalle, ÖPNV, Nähe zum Wohnsitz, Parkplatz, WC, behindertengerechte Zugänge usw., genutzt und angeboten werden.

Es ist vorgesehen, alle Bäume, welche nicht bereits mit Gräbern oder sonstigen Einrichtungen belegt sind, einzubeziehen. Gleichzeitig bietet sich damit die Möglichkeit an, eine Bestattung in geweihter Erde vorzunehmen. Die Kirchen befürworten diese Vorgehensweise.

Je nach Lage können mehrere Nutzungsrechte vergeben und je Nutzungsrecht mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Asche der Verstorbenen ruht zwischen Baumwurzeln in verrottbaren Urnen. Mit einer Kennzeichnung des Baumes und einer Namenstafel können Angehörige, Besucher und Freunde den Bestattungsort auffinden. Die natürliche Bedeckung der Erde mit Gräsern, Blumen, Stauden, Sträuchern, schmücken je nach Jahreszeit die individuellen Orte des Gedenkens.

Damit könnte auch daran gedacht werden, den Angehörigen Angebote für verschiedene Bedürfnisse, z.B. als Gemeinschaftsbaum, als Familienbaum oder für einen Freundeskreis, anzubieten. Nutzungsrechte könnten hierfür –sofern gewünscht- auch schon im Voraus erworben werden.



3.) Bestattung in Urnenkammern in einer Urnenwand (Anlage 4 und Anhang 1 zu Anlage 4)

Urnenkammern werden in einer Urnenwand angeboten.

Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Stadtverwaltung. Blumenschmuck und ähnliches kann abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgängige Pflanzen bzw. Gegenstände zu entfernen.

Die Urnenkammern werden so groß angelegt, dass sie 3 Urnen aufnehmen können. Es können sowohl die vorhandenen Abdeckplatten als auch eine eigene Abdeckplatte verwendet werden.

Die erforderlichen Mittel wurden zum Haushalt angemeldet.

4.) Möglichkeit der Bestattung in Tüchern

Mit der Änderung des Baden-Württembergischen Bestattungsgesetzes, Drucksache 15/4543, vom 07.01.2014, besteht nunmehr die Möglichkeit, Verstorbene in Tüchern zu bestatten.

Voraussetzung hierbei ist, dass die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht und keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Zu berücksichtigen ist, dass der Transport Verstorbener bis zur Grabstätte in geschlossenen Särgen erfolgt.

5.) Gebührenerstattung bei Umbettungen

Eine Rückzahlung von Grabnutzungsgebühren war in der bestehenden Friedhofssatzung bisher nicht vorgesehen. Nachdem das Thema Umbettung immer wieder

nachgefragt wird, soll eine Anpassung sowohl in der Friedhofssatzung als auch in der Friedhofsgebührenordnung vorgenommen werden.

Eine Rückzahlung erfolgt auf die vollen Jahre der Restlaufzeit sowohl bei einem Reihengrab als auch bei einem Wahlgrab.

6.) Möglichkeit der Ganzabdeckung der Grabstelle auch auf Erdwahlgräbern

Eine Ganzabdeckung war bisher nur auf Urnengräbern möglich.

Entsprechend § 21 (4) Friedhofssatzung war es verboten, Grababdeckplatten, welche mehr als die Hälfte der Grabflächen bedecken, aufzulegen.

Solche Festlegungen wurden vor vielen Jahren überall in den Friedhofssatzungen aufgenommen, da nicht absehbar war, dass die Urnenbeisetzungen in solch erheblichem Umfang zunehmen. Zusätzlich gibt es in den mittlerweile immer weniger werdenden Erdwahlgrabfeldern und Erdreihengrabfeldern - durch die weiter steigende Mobilität der Bevölkerung - Auflösungen von Einzelgrabstellen bzw. ganzer Grabzeilen, sodass Teil- oder auch Ganzabdeckungen auch bei Erdgräbern wieder möglich sind.

Der Wunsch auf diese Teil- oder Ganzabdeckung kommt vor allem deshalb immer wieder auf, da die Familien nicht mehr vor Ort wohnen und viele ihren Angehörigen keine Last sein wollen.



7.) Anonyme Urnengräber, Kostenerhöhung (Anlage 5)

Die Anzahl der anonymen Bestattungen schwankt in den letzten 5 Jahren zwischen 108 und 126 Bestattungen.

Aufgrund der über Jahre gemachten Feststellungen sind bei anonymen Urnenbestattungen mehr Aufwendungen / Unterhaltungsarbeiten erforderlich als zunächst angenommen.

Auch für anonyme Grabstellen gilt, dass Angehörige später versuchen, die Grabstelle zu finden oder aufsuchen. Dies führt dazu, dass auch zum Mähen der Flächen laufend Pflanzen, Gestecke, Vasen entfernt und entsorgt werden müssen. Weiter wird vieles auch beansprucht, was - wie bei den anderen Grabstellen auch - benutzt bzw. vorgehalten werden muss (Tore, Toiletten, Einfriedigungen, Umgebungspflege, Winterdienste usw.).

Deshalb wird bei den anonymen Grabstätten vorgeschlagen, die Gebühren um 50% zu erhöhen.

Anmerkung:

Die Problematik, eine Urne im Friedhof vollkommen unbemerkt zu bestatten, ist sicherlich nachvollziehbar. Mittlerweile ist es deshalb - man kann hier in Schwäbisch Gmünd ruhig sagen - guter Brauch, dass die Angehörigen von dem Beisetzungstermin informiert werden. Damit die Bestattung in einem gewissen „würdigen“ Rahmen erfolgt, sind auch ein Vertreter der Kirchen, ein Organist sowie die Friedhofsverwaltung anwesend. Immer mehr ist auch festzustellen dass die Familienangehörigen Schwierigkeiten mit testamentarisch verfügten, anonymen Bestattungen haben, was dazu führt, dass dem Testament zwar Rechnung getragen werden muss, aber die Familienangehörigen gleichzeitig an der Trauer teilhaben wollen.

8.) Urnengemeinschaftsfeld, Neubau

Von der Gemeinschaftsgrabfläche wird besonders das Urnengemeinschaftsfeld sehr gut angenommen. Aus diesem Grund ist es bereits jetzt erforderlich, die erste Erweiterung der Gemeinschaftsgrabfläche anzugehen. Dabei soll auch berücksichtigt werden, Sitzmöbel anzubieten.

Die erforderlichen Mittel wurden zum Haushalt angemeldet.

9.) Verschiedenes

In der Friedhofsgebührenordnung wurden die Bezugnahme auf die Friedhofsatzung aktualisiert und darüber hinaus ein paar redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Ermittlung der geänderten/ergänzten Friedhofsgebühren erfolgte auf der Grundlage der bestehenden Friedhofsgebührenordnung mit Beschluss vom 13.06.2007 und ergänzendem Beschluss vom 19.12.2012.